

über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (ABl. Nr. L 118, S. 1) vorgeschriebenen Qualitätskontrollen für das im italienischen Hoheitsgebiet in den Verkehr gebrachte Obst und Gemüse vorgenommen hat und nicht die monatlichen Mitteilungen über die während des Vormonats durchgeführten Kontrollen gemacht hat, die in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2638/69 der Kommission vom 24. Dezember 1969 über zusätzliche Bestimmungen bezüglich der Qualitätskontrolle von Obst und Gemüse, das innerhalb der Gemeinschaft in den Verkehr gebracht wird (ABl. Nr. L 327, S. 33), in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2150/80 der Kommission vom 18. Juli 1980 (ABl. Nr. L 210, S. 5) vorgeschrieben sind.

- Die Italienische Republik wird verurteilt, die Kosten zu tragen.

### URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 15. November 1983

in der Rechtssache 52/83: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Französische Republik (\*)

(Staatliche Beihilfen — Durchführung der Entscheidung der Kommission durch den Staat)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung wird in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes veröffentlicht.)

In der Rechtssache 52/83, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: Frau Marie-José Jonczy) gegen Französische Republik (Bevollmächtigter: Herr G. Guillaume, weiterer Bevollmächtigter: Herr G. Boivineau) wegen Feststellung, daß die Französische Republik gegen ihre Verpflichtung aus dem EWG-Vertrag verstoßen hat, indem sie der Entscheidung der Kommission vom 12. Januar 1983 über eine Beihilferegelung zugunsten der Textil- und Bekleidungsindustrie in Frankreich nicht nachgekommen ist, hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten J. Mertens de Wilmars, der Kammerpräsidenten T. Koopmans, K. Bahlmann und Y. Galmot, der Richter P. Pescatore, Mackenzie Stuart, A. O'Keeffe, G. Bosco, O. Due, U. Everling und C. Kakouris — Generalanwalt: G. F. Mancini, Kanzler: P. Heim — am 15. November 1983 folgendes Urteil erlassen:

- Die Französische Republik hat gegen ihre Verpflichtung aus dem EWG-Vertrag verstoßen, indem sie nicht innerhalb der festgesetzten Frist der Entscheidung 83/245/EWG der Kommission vom 12. Januar 1983 über eine Beihilferegelung zugunsten der Textil- und Bekleidungsindustrie in Frankreich nachgekommen ist.

(\*) ABl. Nr. C 112 vom 26. 4. 1983.

- Die Französische Republik wird verurteilt, die Kosten zu tragen.

### BESCHLUSS DES GERICHTSHOFES

vom 19. Oktober 1983

in der Rechtssache 75/83: Firma Ferriere San Carlo SpA, Caino (Brescia, Italien), gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften (\*)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache 75/83: Firma Ferriere San Carlo SpA (Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Fabrizio Massoni) gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: Sergio Fabro) wegen Aufhebung der Entscheidung der Kommission vom 24. März 1983, durch die gegen die Klägerin eine Geldbuße wegen Überschreitung ihrer Produktionsquoten für Stahl für das dritte und vierte Quartal 1981 verhängt worden ist, hat der Gerichtshof am 19. Oktober 1983 unter Mitwirkung des Präsidenten J. Mertens de Wilmars, der Kammerpräsidenten T. Koopmans, K. Bahlmann und Y. Galmot, der Richter P. Pescatore, Mackenzie Stuart, A. O'Keeffe, G. Bosco, O. Due, U. Everling und C. Kakouris — Generalanwalt: G. Reischl; Kanzler: P. Heim — einen Beschluß mit folgendem Tenor erlassen:

- Die Klage der Firma Ferriere San Carlo ist in der Hauptsache erledigt.
- Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

(\*) ABl. Nr. C 148 vom 7. 6. 1983.

### BESCHLUSS DES GERICHTSHOFES

vom 5. Oktober 1983

in der Rechtssache 142/83: Konstantinos Antonios Chatzedakis-Nevas, Rechtsanwalt im Ruhestand, Athen, gegen 1. Tamio Nomikon, Athen, 2. die Entscheidung 1358/83 des Symvulio tis Epikratias tis Ellados

(Verfahrenssprache: Griechisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache 142/83: Konstantinos Antonios Chatzedakis-Nevas gegen 1. Tamio Nomikon, Athen,